

Liebe Eltern,

jeder kennt es: Ausgerechnet wenn etwas besonders wichtiges oder schönes ohne Kinder ansteht werden die Kleinen krank. Das Bewerbungsgespräch, das langersehnte Abendessen/Frühstück mit dem Partner, das Meeting oder der Friseurtermin den man/frau unbedingt für sich braucht.

Was mache ich also, bringe ich mein Kind in den Kindergarten oder blase ich mal wieder in letzter Konsequenz alles ab?

Um Ihnen und uns eine verlässliche Leitlinie zu geben fassen wir jetzt die „Regeln“ zusammen.

Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist geregelt, wann ein Kind oder dessen Kontaktpersonen (Eltern, Geschwisterkinder, Verwandte und Bekannte) **nicht** in eine Gemeinschaftseinrichtung dürfen. Darüber hinaus kann jede Einrichtung auch noch eigene Maßnahmen gegen die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten treffen.

Kinder können nicht in die Einrichtung wenn:

Durchfall und/oder Erbrechen

Bei akuten Magen-Darm-Erkrankungen durch Bakterien oder Viren oder mit unklarer Ursache dürfen Kinder die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen. Kinder dürfen *frühestens 48 Stunden* nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall wieder in die Gemeinschaftseinrichtung oder wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes (Attest) keine Weiterverbreitung der Erkrankung mehr zu befürchten ist, ansonsten sind die Erzieherinnen angewiesen, das Kind nicht anzunehmen.

Erbricht sich Ihr Kind im Kindergarten oder hat es Durchfall, sind Sie verpflichtet Ihr Kind abzuholen. Und zwar aus zwei Gründen: Ihrem Kind geht es nicht gut, sonst hätte es nicht erbrochen. Außerdem sind Magen-Darm-Erkrankungen meistens sehr ansteckend. Die anderen Kinder und auch die Mitarbeiter in der Einrichtung sollen, soweit es möglich, ist vor einer Ansteckung geschützt werden.

Bindehautentzündung

Durch Viren ausgelöste Bindehautentzündung ist ansteckend. Das Kind darf wieder in den Kindergarten, wenn kein Sekret mehr zu sehen ist und die Augen nicht mehr gerötet sind.

Masern, Mumps, Röteln, EHEC, Keuchhusten, Krätze, Meningitis oder Tuberkulose

Es handelt sich um gefährliche Infektionskrankheiten, die schwere Verläufe nehmen können und bei denen es zu Komplikationen kommen kann, die auch zu lebenslangen Behinderungen oder sogar zum Tod führen können. Deshalb sollten Kinder rechtzeitig gemäß den Empfehlungen der STIKO geimpft werden. Keinesfalls sollte man Kinder absichtlich einer Ansteckungsgefahr aussetzen („Masernparty“). Vielmehr gilt es, Kinder vor einer Ansteckung zu schützen und die weitere Verbreitung durch Erkrankte zu verhindern.

Im Keim erstickt



Geschwisterkinder

Wenn eines Ihrer Kinder an EHEC, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis, Mumps oder Tuberkulose erkrankt ist dürfen Ihre anderen Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Es ist dann eine Untersuchung und evtl. eine Behandlung der engen Kontaktpersonen erforderlich. Der behandelnde Arzt entscheidet, ob Geschwisterkinder, z.B. ein Antibiotikum erhalten sollen. Bei besonders schwerwiegenden Erkrankungen wie EHEC, Masern, Meningitis, Mumps und Tuberkulose ist eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt erforderlich.

Ist eines Ihrer Kinder an Drei-Tage-Fieber, Bindehautentzündung, Hand-Mund-Fuß-Krankheit, Durchfall, Mundfäule, Pfeifferischem Drüsenfieber, Ringelröteln, Röteln, Scharlach oder Windpocken erkrankt darf das Geschwisterkind solange es nicht selbst an einer der oben genannten Infektionskrankheiten erkrankt ist, den Kindergarten besuchen.

Kinder können in die Einrichtung bei:

Kopfläuse

Wenn die Erstbehandlung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ist eine Weiterverbreitung zunächst nicht zu befürchten. Allerdings ist nach 8 Tagen eine erneute Behandlung notwendig und wir benötigen bei jedem neuen „Lausbefall“ Ihre Unterschrift auf dem Informationsbogen.

Erkältung

Wenn Ihr Kind fieberfrei ist kann es in den Kindergarten. Grundsätzlich sind Erkältungskrankheiten kein Ausschlussgrund. Allerdings sollten Sie Ihr Kind zu Hause lassen, wenn es sich krank fühlt. Sollten die Erzieherinnen feststelle, dass ein Kind Fieber hat sind Sie verpflichtet Ihr Kind abzuholen.

Was sonst noch zu beachten ist:

Attest

Es gibt einige schwere Infektionserkrankungen, z.B. Tuberkulose, EHEC, aber auch Krätze, bei denen ein Attest erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Einrichtung in bestimmten Fällen ein Attest fordern.

Was können Sie tun

Infektionen sind ein Training für unser Immunsystem. Bin ich gut trainiert, kann ich mehr leisten als in der Aufbauphase (Kleinkind). Habe ich mich bereits verausgabt, kann ich eine neue Herausforderung (Neuerkrankung) schlechter meistern.

Daher denken Sie an sich, Ihre Kinder und alle anderen im Kindergarten. Geben Sie sich und Ihrem Kind die Zeit die es braucht eine Infektion zu bewältigen, nur so kann das Immunsystem gestärkt die nächste Hürde meistern. Das ist ohne Frage jetzt anstrengend, aber es lohnt sich und zahlt sich ein Leben lang aus.

Was können wir tun

Alle Mitarbeiter sind in den geforderten Hygienemaßnahmen geschult und die Einrichtung setzt alle geforderten Standards um. Wir beziehen die Kinder mit ein und üben richtiges Verhalten, wie Husten in die Armbeuge statt in die Hand, Händewaschen, usw. ein. Wir werden auch weiterhin für den Einzelnen unpopuläre Entscheidungen zu Gunsten der Kinder und Mitarbeiter treffen.

Was bleibt noch zu sagen... Alles Gute, viel Gesundheit und vor allem lasst uns alle etwas dafür tun.